

**SATZUNG des Vereins**  
**„Förderverein der Regenbogenschule Essen e.V.“**  
vom 8. Mai 1989, geändert am 16. Februar 2009

**§ 1**

Der Verein „Förderverein der Regenbogenschule Essen e.V.“ – nachfolgend kurz „Verein“ genannt – wurde am 8. Mai 1989 gegründet und hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister in Essen eingetragen.

**§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat die Aufgabe, die Regenbogenschule – städtische – Grundschule – ideell und materiell zu fördern, insbesondere die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen ihrer Etatmittel hinaus die Durchführung erzieherischer Aufgaben zu ermöglichen.

**§ 3**

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

**§ 4**

Die Mitwirkung in Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5**

Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden, die die Ziele der Vereins unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand.

**§ 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Erklärung des Austritts eines Mitgliedes
- b) durch Tod eines Mitgliedes,
- c) wenn ein Mitglied ein halbes Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist.

**§ 7**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 8**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem stellvertretenden Schriftführer.

Die unter a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich – gerichtlich und außergerichtlich – zur Vertretung der Fördergemeinschaft berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsordnung.

## **§ 9**

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- a) Festsetzung von Mindest-Mitgliedsbeiträgen
- b) Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

## **§ 11**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen und mindestens 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muss die Punkte 1 bis 4 des § 10 enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der in § 13 genannten Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der einzelnen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, auf Antrag die Versammlung.

Für die Niederschrift der Beschlüsse gilt § 9 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

### **§ 13**

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen 3/4 zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Essen mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder – falls die Frillendorfer Gemeinschaftsschule ihre Tätigkeit einstellen sollte – es Gemeinschaftsgrundschulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen, die von Kindern des Schulbezirks besucht werden.

Essen, den 8. Mai 1989